

Rechtsprechung

Entscheidungen internationaler Gerichte

1.) Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 28. Juni 1937 in dem Streitfall über die Entnahme von Wasser aus der Maas¹⁾

Vertrag zwischen Belgien und den Niederlanden vom 12. Mai 1863 über die Regelung der Entnahme von Wasser aus der Maas — Rechtsgleichheit der Vertragsparteien; kein einseitiges Kontrollrecht — Recht der Vertragsparteien zur Abänderung und Vergrößerung der dem Vertrag unterworfenen Kanäle — Zulässigkeit der Hebung des Wasserspiegels der Maas in Maestricht ohne Zustimmung des Vertragsgegners — Juliana-Kanal kein Kanal stromabwärts von Maestricht im Sinne des Artikels I des Vertrages.

Die belgische und die niederländische Regierung schlossen am 12. Mai 1863 einen Vertrag über die Regelung der Wasserentnahme aus der Maas, um die Schwierigkeiten zu beheben, die durch die Maßnahmen zur Speisung gewisser Schiffahrts- und Bewässerungskanäle entstanden waren. Die Hauptschwierigkeit war die Verstärkung der Strömung, die in dem Zuid-Willemsvaart genannten Kanal eingetreten war, der Maestricht mit s'Hertogenbosch verbindet und durch belgisches Gebiet geht.

Der Vertrag sah drei Gruppen von Bestimmungen vor: 1. Hebung des Wasserstandes des Zuid-Willemsvaart auf der gesamten Strecke von Maestricht bis Bocholt durch Vergrößerung des Kanalprofils und die Ermöglichung des Durchströmens größerer Wassermassen ohne Beschleunigung der Strömung; 2. Konzentration der Wasserentnahmen aus der Maas in einer neuen Wasserentnahme stromaufwärts an einer Stelle, wo sie den Kanal trotz der Erhöhung seines Wasserspiegels speisen konnte; 3. Erweiterung des Programmes der an dem Grenzabschnitt der Maas auszuführenden Arbeiten, um der Maas mehr Wasser entnehmen zu können, ohne die Schiffbarkeit des Grenzabschnittes des Flusses zu beeinträchtigen, an der damals beide Länder ein Interesse hatten. Die neue Wasserentnahme war auf niederländischem Gebiet, in Maestricht, gelegen.

Ende des 19. Jahrhunderts stellte sich heraus, daß die Entwicklung des Handels in Belgien und den Niederlanden größere und bessere Kanäle erforderte. Verhandlungen der beiden Regierungen über die Ausführung gemeinsamer Arbeiten zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Maas waren bei Ausbruch des Weltkrieges noch nicht abgeschlossen.

¹⁾ Cour permanente de Justice internationale. Série A/B, fasc. No. 70 (Arrêt du 28 juin 1937 — Affaire des prises d'eau à la Meuse).

Im Jahre 1921 legte die niederländische Regierung den Kammern einen Plan über den Bau eines Seitenkanals auf dem rechten Maasufer von Maestricht nach Maasbracht (des jetzigen Julianakanals) und eines Stauwerks bei Borgharen vor. Diplomatische Verhandlungen mit der belgischen Regierung, die in diesem Plan eine Beeinträchtigung der Schifffahrt auf dem Grenzabschnitt der Maas und eine Erschwerung der Durchführung des Vertrages von 1863 erblickte, blieben erfolglos. Als ein im Jahre 1925 von den beiden Regierungen abgeschlossener umfassender Vertrag, der die Durchführung der beiderseitigen Bauwünsche ermöglicht hätte, von der niederländischen Ersten Kammer verworfen wurde, schritt die niederländische Regierung zum Bau des Julianakanals, des Stauwerks von Borgharen und der neuen Schleuse von Bosscheveld, die dicht unterhalb der auf Grund des Vertrages von 1863 bei Maestricht gebauten Wasserentnahme liegt und die Durchfahrt aus der Maas in den Zuid-Willemsvaart vermittelt. Die belgische Regierung legte nun ihrerseits dem Parlament den Entwurf über den Bau eines Kanals von Lüttich nach Antwerpen vor, der oberhalb eines bei Monsin zu errichtenden Stauwerkes aus der Maas gespeist und durch eine Schleuse bei Neerhaeren mit dem belgischen Teil des Zuid-Willemsvaart in Verbindung gebracht werden sollte. Neue diplomatische Verhandlungen, in deren Verlauf die niederländische Regierung auf Grund des Vertrages von 1863 Einwendungen gegen die in dem Entwurfe vorgesehene Speisung des Kanals aus der Maas erhob, führten zu keiner Einigung. Es zeigte sich von neuem, daß die von Belgien gewünschte Zustimmung der Niederlande zur Verbesserung der Verkehrsverbindung Antwerpens mit dem Rhein durch neue Kanalbauten nicht zu erreichen war, da die Niederlande die natürliche Vorzugstellung Rotterdams aufrechtzuerhalten wünschten. Belgien begann nunmehr (1930) den Bau des geplanten Wasserweges, des sog. Albertkanals, der noch nicht beendet ist.

Die Vereinbarkeit der erwähnten Kanalbauten mit dem Vertrage von 1863 hatte der Ständige Internationale Gerichtshof auf Grund einer am 1. August 1936 gemäß Art. 36 Abs. 2 des Gerichtsstatuts eingebrachten Klage der niederländischen Regierung gegen die belgische Regierung und auf Grund einer Widerklage der belgischen Regierung vom 28. Januar 1937 zu prüfen.

Das Gericht, das unter Ablehnung der Heranziehung der im Laufe der Verhandlungen wiederholt vorgebrachten allgemeinen Regeln des internationalen Wasserrechts sich streng auf die Auslegung und Anwendung des Vertrages von 1863 beschränkte, verwarf mit zehn gegen drei Stimmen die Schlußanträge sowohl der Hauptklägerin wie der Widerklägerin.

Der erste Schlußantrag der niederländischen Regierung ging dahin, das Gericht möge erklären, daß die Ausführung von Anlagen durch Belgien, welche die Speisung eines stromabwärts von Maestricht gelegenen Kanals durch eine an anderer Stelle als in dieser Stadt erfolgende Entnahme von Wasser aus der Maas ermöglichten, dem Vertrage von 1863 widerspräche. Zur Begründung des Antrages wurde geltend gemacht, diese Anlagen beeinträchtigten das niederländische Vorrecht der Kontrolle über die Wasserentnahme, deren Höchstmenge durch den Vertrag festgesetzt sei; die Anlage von Maestricht sei »die« vom Vertrage zugelassene Anlage zur Speisung der stromabwärts von Maestricht gelegenen Kanäle; es bestehe also eine Unterlassungspflicht Belgiens; die Schleuse von Neerhaeren aber besitze seitliche Wasserleitungen, die, obwohl zur Füllung und Leerung der Schleusenbecken bestimmt, durch bloße Beseitigung einer elektrischen Schaltung in eine seitliche Wasserrinne umgewandelt werden könnten, welche die Ableitung großer Wassermengen gestatte.

Das Gericht vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Ihr zufolge hätte der Vertrag die Parteien in eine Lage rechtlicher Ungleichheit versetzt, indem er zugunsten der einen Partei ein Kontrollrecht schaffe, das dem Vertragsgegner nicht zustehe. Das aber stünde nicht in Einklang mit Charakter und Fassung des Vertrages, der eine freie Vereinbarung zweier Staaten darstelle, die zur Verbesserung einer tatsächlichen Lage ihre materiellen Interessen ausgleichen, weniger aber einen Rechtsstreit über gegenseitig bestrittene Rechte entscheiden wollten. Die behauptete Ungleichheit der Lage beider Parteien könne nur zugegeben werden, wenn sie im Vertragstext klar zum Ausdruck gelangt sei; das aber sei in Art. I ¹⁾ nicht der Fall.

Der zweite Schlußantrag der niederländischen Regierung bat um die Feststellung, daß die Speisung gewisser in Belgien gelegener Kanäle (des belgischen Teiles des Zuid-Willemsvaart, des Campine-Kanals nebst Abzweigungen nach Hasselt und Beverloo sowie des Turnhout-Kanals) aus der Maas mittels der Schleuse von Neerhaeren dem Vertrage von 1863 zuwiderlaufe.

Das Gericht gelangte zur Ablehnung dieses Antrages auf Grund einer Untersuchung der durch den Vertrag aufgestellten Wasserspeisungsordnung. Diese bestünde in dem Bau einer Wasserentnahme auf niederländischem Gebiet, die als Speisungsanlage für alle stromabwärts von Maestricht gelegenen Kanäle dienen solle, und in der Festsetzung der in den Zuid-Willemsvaart abfließenden Wassermenge zwecks Aufrecht-

¹⁾ Article I. — Il sera construit sous Maestricht au pied du glacis de la forteresse une nouvelle prise d'eau à la Meuse qui constituera la rigole d'alimentation pour tous les canaux situés en aval de cette ville, ainsi que pour les irrigations de la Campine et des Pays-Bas.

erhaltung eines Mindestwasserstandes und Verhütung einer Überschreitung der festgelegten maximalen Strömungsgeschwindigkeit des Kanals. Die Kanäle, die der Vertrag im Auge habe, wenn er von »allen stromabwärts von Maestricht gelegenen Kanälen« spreche, seien der Zuid-Willemsvaart und die von diesem ausgehenden und durch ihn gespeisten Kanäle. Jede Anlage, die dem derart festgelegten Zustand Eintrag tue, stelle eine Verletzung des Vertrages dar. Das gelte ebenso für eine Anlage stromaufwärts wie für eine Anlage stromabwärts von Maestricht, die Wasser aus der Maas ableite. Das normale Laufen von Wasser durch eine der Schifffahrt dienende Schleuse stelle aber keine Verletzung des Vertrages dar, sofern es nicht eine übermäßige Strömung im Zuid-Willemsvaart oder einen Wassermangel in der Maas hervorrufe, was dem Zwecke des Vertrages widerstreiten würde. Daß die von dem Gericht nur in Betracht gezogene normale Verwendung der Schleuse von Neerhaeren — die Verwendung ihrer seitlichen Leitungen zur Wasserableitung wäre zweifellos vertragswidrig — eine dem Vertragszwecke zuwiderlaufende Wirkung auf Strömung und Wasserstand habe, sei nicht bewiesen. Die Schleuse von Neerhaeren könne nicht ungünstiger behandelt werden als die von der niederländischen Regierung selbst gebaute Schleuse von Bosscheveld, bei der der Wasserentzug aus der Maas nicht, wie die niederländische Regierung behauptete, durch Art. V Abs. 2 des Vertrages ¹⁾, sondern durch das Fehlen der erwähnten gegen den Vertragszweck verstoßenden Wirkung sich rechtfertigen lasse. Die Niederlande könnten jetzt den Bau und Betrieb einer Schleuse nicht beanstanden, mit dem sie selber vorangegangen seien.

Der dritte Schlußantrag der niederländischen Regierung bezog sich, ohne den Namen zu nennen, auf den Bau und die Indienstellung des Albertkanals von Lüttich nach Antwerpen, der durch eine Wasserentnahme in Lüttich-Monsin gespeist wird und auf einer bestimmten Strecke dem Lauf des früheren Hasselt-Kanals, einer Abzweigung des Campine-Kanals, folgt. Der Antrag verlangte von dem Gericht die Erklärung, daß die vorgesehene Speisung dieses Abschnittes durch nicht in Maestricht der Maas entnommenes Wasser dem Vertrag widerspreche. Bei diesem Antrag ging die niederländische Regierung, die nicht behauptete, die zur Speisung des Albertkanals bestimmte Wasserableitung in Lüttich-Monsin sei an sich vertragswidrig und der ganze Albertkanal unterliege den Bestimmungen des Vertrages, von der Erwägung aus, daß dieser Abschnitt des Albertkanals nichts anderes darstelle als

¹⁾ Article V, al. 2. — Il sera loisible au Gouvernement des Pays-Bas d'augmenter le volume d'eau à puiser à la Meuse à Maastricht, sans que toutefois par là la vitesse des courants dans le canal puisse excéder les limites fixées à l'art. III. Ce surplus sera également déversé par l'écluse no. 17 à Loozen.

den früheren Hasselt-Kanal, dessen Speisung aus der Maas nach dem Vertrage nur durch die Maestrichter Anlage erfolgen dürfe.

Das Gericht, das die unter den Parteien strittige Frage, mit welchem Wasser jener Kanalabschnitt tatsächlich gespeist werde, dahingestellt sein ließ, vermochte keinen Grund zu sehen, aus dem es Belgien verwehrt sein sollte, den Hasselt-Kanal abzuändern und teilweise in den neuen selbständig gespeisten Albertkanal einzubeziehen. Beiden Staaten stünde es frei, innerhalb ihres eigenen Gebietes die dem Vertrag unterworfenen Kanäle abzuändern, zu vergrößern und deren Wassermengen durch neue Zuleitungen zu erhöhen, soweit die vertraglich vorgesehene Wasserentnahme für den Zuid-Willemsvaart nicht beeinträchtigt werde. Die niederländische These sei auch aus dem Grunde unhaltbar, weil sie dazu führe, daß die Vertragswidrigkeit entfiel, wenn der neue Kanalabschnitt, statt dem Laufe des alten Kanals zu folgen, dicht neben ihm angelegt wäre, ein Ergebnis, das weder dem Willen der Vertragsparteien entsprechen noch aus dem Vertragstext abgeleitet werden könne.

Aus den gleichen Gründen verwarf das Gericht den vierten Schlußantrag der niederländischen Regierung, der beanstandete, daß der den Zuid-Willemsvaart und die Schelde zwischen Herenthals und Antwerpen verbindende Kanalabschnitt, d. h. das mit dem letzten Teil des alten Campine-Kanals zusammenfallende Stück des Albertkanals, durch nicht in Maestricht der Maas entnommenes Wasser gespeist werden solle.

Nach Ablehnung dieser Anträge mußten die weiteren Anträge der niederländischen Regierung, die belgische Regierung zur Unterlassung und Rückgängigmachung der beanstandeten Maßnahmen zu verurteilen; zurückgewiesen und die Eventualanträge der belgischen Regierung zur Hauptklage für gegenstandslos erklärt werden.

Die Widerklage der belgischen Regierung lautete auf Feststellung, daß die Errichtung des Stauwerks von Borgharen durch die niederländische Regierung eine Verletzung des Vertrages von 1863 darstelle und daß der auf dem rechten Maasufer befindliche Julianakanal hinsichtlich seiner Speisung den gleichen Vorschriften wie die Kanäle des linken Maasufers stromabwärts von Maestricht unterliege.

Den ersten Antrag lehnte das Gericht aus folgenden Erwägungen ab. Der Behauptung der belgischen Regierung, daß die durch die Errichtung des Stauwerks von Borgharen bewirkte Hebung des Wasserspiegels der Maas in Maestricht eine unzulässige einseitige Abänderung der vertraglich geregelten Lage in Maestricht darstelle, könne nicht beigetreten werden. Der Vertrag untersage den Niederlanden nicht, den Wasserstand der Maas in Maestricht ohne Zustimmung Belgiens abzuändern, vorausgesetzt, daß sich dadurch keine Beeinträchtigung der Wasserentnahme an der im Vertrag vorgesehenen Ableitung, der zu liefernden Wassermengen und der Strömung des Zuid-Willemsvaart er-

gebe. Daß diese Voraussetzung nicht gewahrt sei, werde nicht behauptet. Auch die durch die Hebung des Wasserstandes bewirkte Überflutung des zur Kontrolle der abfließenden Wassermenge am Eingange der Ableitung gemäß Art. IV Abs. 3 des Vertrages angebrachten Pegels sei nur dann zu beanstanden, wenn zufolge der Unmöglichkeit einer weiteren Kontrolle die tatsächlich abströmende Wassermenge das vertraglich festgesetzte Höchstmaß überschritte. Das aber sei offenbar nicht der Fall und werde auch von der belgischen Regierung nicht behauptet. Schließlich habe die belgische Regierung auch nicht den Beweis für ihre Behauptung erbracht, daß die Schiffbarkeit des Grenzabschnitts der Maas beeinträchtigt worden sei.

Den zweiten Antrag verwarf das Gericht, weil es den Julianakanal nicht als einen Kanal stromabwärts von Maestricht im Sinne des Art. I des Vertrages aufzufassen vermochte. Aus der Bestimmung des Art. I, daß die neue Wasserentnahme in Maestricht die Ableitung für alle Kanäle stromabwärts von dieser Stadt bilden solle und aus dem Schlußabsatz des Art. IV, der daraus die Folgerung ziehe, daß von der Wasserentnahme in Hocht kein Gebrauch mehr zu machen sei, ergebe sich, daß die Ableitung auf dem linken Maasufer gelegen sei und infolgedessen die durch sie zu speisenden Kanäle ebenfalls auf dem linken Ufer lägen. Kanäle auf dem rechten Maasufer würden durch die Speisungsordnung des Vertrages nicht berührt.

Dem Urteil sind die Sondergutachten von fünf Richtern beigegeben, in denen sie die Gründe entwickeln, aus denen sie der Entscheidung des Gerichts in einzelnen Punkten nicht beigetreten sind oder aus denen sie die Urteilsbegründung für ergänzungsbedürftig halten. Die abweichenden Meinungen beziehen sich teils auf sämtliche niederländischen Anträge (van Eysinga), teils auf ihren zweiten Antrag betr. die Schleuse von Neerhaeren (Altamira, Anzilotti), sowie auf die ganze belgische Widerklage (Sir Cecil Hurst) oder auf deren zweiten Antrag betr. das Stauwerk von Borgharen (Anzilotti). Eine Ergänzung der Urteilsbegründung nimmt außer Altamira und van Eysinga besonders Hudson vor in bezug auf die Gleichbehandlung der Schleusen von Neerhaeren und Bosscheveld und die Anwendung von Equity-Grundsätzen auf diese Frage. De Visscher läßt ohne Beifügung eines Sondergutachtens feststellen, daß er sich dem Urteil über die Widerklage nicht anschließe.

Friede.